



Arashi Sindelfingen e.V.

Ju-Jutsu/ Judo/ Brazilian Jiu-Jitsu

Satzung des Vereins Arashi Sindelfingen e.V.

Inhalt

A. Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Geschäftsjahr	3
§ 3 Sinn und Zweck	3
§ 4 Mitgliedschaft im WLSB	3
B. Mitgliedschaft	3
1. Abschnitt: Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene	4
§ 7 Passive Mitglieder und Gastmitglieder	4
§ 8 Ehrenmitglieder.....	4
§ 9 Mindestdauer der Mitgliedschaft	4
2. Abschnitt: Rechte der Mitglieder	4
§ 10 Verschiedene Sportarten	4
§ 11 Regelung des Stimmrechts	5
§ 12 Sonderrechte für Ehrenmitglieder	5
3. Abschnitt: Pflichten der Mitglieder	5
§ 13 Treue- und Loyalitätspflichten	5
§ 14 Beitragspflicht	5
4. Abschnitt: Ende der Mitgliedschaft.....	6
§ 15 Ende der Mitgliedschaft	6
§ 16 Austritt aus dem Verein	6
C. Organisationsstruktur des Vereins	6
§ 17 Organe des Vereins	6
D. Die ordentliche Mitgliederversammlung.....	6
§ 18 Einberufung und Tagesordnung.....	6
§ 19 Aufgaben und Rechte.....	7
§ 20 Anträge	7
§ 21 Beschlussfähigkeit	7
§ 22 Beschlussfassung und Satzungsänderung	7
§ 23 Entlastung des Vorstandes	8
§ 24 Wahlen	8
§ 25 Wahlverfahren	8



Arashi Sindelfingen e.V.

Ju-Jutsu/ Judo/ Brazilian Jiu-Jitsu

§ 26 Protokoll.....	9
E. Die außerordentliche Mitgliederversammlung.....	9
§ 27 Voraussetzungen.....	9
F. Die ordentliche Abteilungsversammlung.....	9
§ 28 Abteilungsgründung.....	9
§ 29 Abteilungsleiter	10
§ 30 Einberufung und Tagesordnung.....	10
§ 31 Anträge.....	10
§ 32 Wahl- und stimmberechtigte Mitglieder.....	10
§ 33 Anwendbare Vorschriften	10
G. Die außerordentliche Abteilungsversammlung	10
§ 34 Voraussetzungen	10
H. Der Vorstand	11
§ 35 Zusammensetzung.....	11
§ 36 Amtsdauer	11
§ 37 Aufgaben und Rechte	11
§ 38 Einberufung.....	12
§ 39 Beschlussfähigkeit	12
§ 40 Beschlussfassung und Protokoll	12
§ 41 Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds	12
§ 42 Ehrenamt.....	12
§ 43 Vertretung und Geschäftsführung	12
I. Die Abteilungen und ihre Abteilungsausschüsse	13
§ 44 Abteilungsausschüsse.....	13
J. Vereinsstrafen.....	14
§ 45 Voraussetzungen, Vereinsausschluss und andere Sanktionsarten	14
§ 46 Zuständigkeit.....	14
§ 47 Rechtliches Gehör	15
§ 48 Verfahrensordnung	15
K Auflösung des Vereins	15
§ 49 Zuständigkeit und Voraussetzungen	15
§ 50 Liquidation	15
L. Sonstige Bestimmungen	15
§ 51 Jugendordnung.....	15
§ 52 Verfahrensordnungen	15



Arashi Sindelfingen e.V.

Ju-Jutsu/ Judo/ Brazilian Jiu-Jitsu

§ 53 Haftung.....	15
§ 54 Inkrafttreten.....	16

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Arashi Sindelfingen e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Sindelfingen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Sinn und Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Sein Ziel ist die Förderung des Sports, insbesondere der Zweikampfsportarten und Kampfkünste.
- (3) Der Verein ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder bezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.
- (6) Der Verein fördert einen fairen, respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander.

§ 4 Mitgliedschaft im WLSB

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB sowie der Fachverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

B. Mitgliedschaft

1. Abschnitt: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Titel: Allgemeine Vorschriften

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Beitrittserklärung beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Wobei bei Personen, die das



Arashi Sindelfingen e.V.

Ju-Jutsu/ Judo/ Brazilian Jiu-Jitsu

18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen ist. Die Beitrittserklärung hat Rechtskraft, wenn sie nicht innerhalb eines Monats durch den Vorstand schriftlich abgelehnt wurde. Dabei bedarf es nicht der Angabe von Gründen. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung einschließlich der erlassenen Ordnungen.

- (2) Ein ordentliches Mitglied muss ebenfalls Mitglied in mindestens einer Abteilung des Vereins sein.

2. Titel Spezielle Vorschriften

§ 6 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Mitglieder des Vereins im Alter vom 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sind Jugendliche/junge Erwachsene, Personen unter 14 Jahren sind Kinder.

Für diesen Personenkreis gelten auch die Rechte und Pflichten der Jugendordnung.

§ 7 Passive Mitglieder und Gastmitglieder

(1) Die passive Mitgliedschaft wird unter den Voraussetzungen des § 5 erworben und gilt auf unbestimmte Zeit. Passive Mitglieder nehmen nicht am Trainingsbetrieb teil.

(2) Wer bereits Mitglied in einem anderen Sportverein für dieselbe Sportart, wie er sie im Verein betreiben will ist, kann unter den Voraussetzungen des § 5 (1) eine Gastmitgliedschaft in mindestens einer Abteilung erwerben. Die erworbene Gastmitgliedschaft gilt auf unbestimmte Zeit.

§ 8 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft wird erworben auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

3. Titel: Mindestdauer der Mitgliedschaft

§ 9 Mindestdauer der Mitgliedschaft

- (1) Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt außer in den Fällen der §§ 7 und 8 sechs Monate.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem sie beantragt wird.
- (3) Wird die Mitgliedschaft nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Mindestdauer gekündigt, so verlängert sie sich auf unbestimmte Zeit.

2. Abschnitt: Rechte der Mitglieder

§ 10 Verschiedene Sportarten

Jedes Mitglied kann mehrere der im Verein angebotenen Sportarten wählen. Die Trainingszeiten richten sich nach dem vom Vorstand und den Abteilungen beschlossenen Trainingsplan. Die Beiträge für jede Sportart richten sich nach den Beitragsordnungen der jeweiligen Abteilung und des Vereins.



§ 11 Regelung des Stimmrechts

- (1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gelten als ordentliche Mitglieder und sind stimmberechtigt.
- (2) Passive Mitglieder und Gastmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Für Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, üben deren gesetzliche Vertreter das Stimmrecht aus.

§ 12 Sonderrechte für Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder erhalten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

3. Abschnitt: Pflichten der Mitglieder

§ 13 Treue- und Loyalitätspflichten

- (1) Mit dem Vereinsbeitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks. Es hat auch ein Verhalten zu unterlassen, das die Erreichung des Vereinszwecks erschwert.
- (2) Vom Mitglied wird erwartet, dass es sich bei Veranstaltungen des Vereins zur freiwilligen und unentgeltlichen Mitarbeit zur Verfügung stellt; wenn vom Vorstand oder Trainer eine rechtzeitige Aufforderung erfolgt.
- (3) Das Mitglied unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und der übergeordneten Verbände.
- (4) Die Mitgliedschaft oder der Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Sportverein oder einer ähnlichen Sporthalle für dieselbe Sportart, wie sie im Verein betrieben wird, *ist dem Abteilungsleiter mitzuteilen.*

§ 14 Beitragspflicht

- (1) Alle Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines Kalendervierteljahres im Voraus fällig.
Für Beiträge, die angemahnt werden müssen, kann ein Verwaltungskostenbeitrag erhoben werden.
- (3) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Mitglieder, die in soziale Not geraten, können auf Antrag vom Vorstand ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit werden.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge des Vereins werden durch die Mitgliedsversammlung festgesetzt.
- (6) Die Abteilungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge zu erheben und selbst zu verwalten. Die Abteilungsbeiträge werden durch die jeweiligen Abteilungsversammlungen festgesetzt und in einer Beitragsordnung festgehalten. Der Vorstand muss der Änderung zustimmen. Ein Vetorecht besteht nur, wenn ein ausgeglichener Haushalt nicht nachzuweisen ist.
- (7) Die Beitragspflicht besteht auch dann, wenn das Mitglied nicht am Trainingsbetrieb teilnimmt.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.



4. Abschnitt: Ende der Mitgliedschaft

§ 15 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Auflösung des Vereins
2. durch Austritt gemäß § 16
3. durch Tod
4. durch Ausschluss aus dem Verein gemäß §§ 45 bis 48

§ 16 Austritt aus dem Verein

- (1) Der Austritt im Sinne des § 15 Ziff. 2 erfolgt durch Kündigung. Diese muß schriftlich oder per E-Mail gegenüber der Abteilung und einem Mitglied des Vorstand (§ 43 Abs. 1) erfolgen.
- (2) Die auf unbestimmte Zeit verlängerte Mitgliedschaft kann jeweils vier Wochen vor Quartalsende gekündigt werden.
- (3) Die passive Mitgliedschaft muss drei Monate vor Jahresende gekündigt werden.

C. Organisationsstruktur des Vereins

§ 17 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. die Abteilungsversammlung
3. der Vorstand
4. die Jugendversammlung
5. die Abteilungsausschüsse

D. Die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 18 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden einzuberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Sie ist den stimmberechtigten Mitgliedern jedoch mindestens acht Wochen vor Zusammentritt der Versammlung anzukündigen mit der Aufforderung, bis zu einem vom Vorstand festgesetzten Zeitpunkt, der vor dem Zeitpunkt der Einberufung liegen muss, Anträge einzureichen. Der Vorstand hat in geeigneter Weise dafür zu sorgen, dass die Mitglieder diese, sowie die Anträge des Vorstandes spätestens ab der Einberufung der Mitgliederversammlung zur Kenntnis nehmen können.
- (3) Die in Abs. 2 genannte Ankündigungs- sowie die Einberufungsfrist beginnen mit Bekanntgabe.



Arashi Sindelfingen e.V.

Ju-Jutsu/ Judo/ Brazilian Jiu-Jitsu

- (4) Die Ankündigung im Sinne des Abs. 2 sowie die Einberufung der Mitgliederversammlung hat in geeigneter Weise zu erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass alle stimmberechtigten Mitglieder Kenntnis davon bekommen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt ferner unter Hinweis auf die Tagesordnung.
- (5) Die Tagesordnung hat folgende Hinweise zu enthalten:
 - a) die Erstattung des Rechenschafts- und Kassenberichts des Vorstandes
 - b) die Erstattung der Berichte der Kassenprüfer
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Erstattung des Berichts der Jugendvertretung
 - e) die Beschlussfassung über Anträge
 - f) alle zwei Jahre Neuwahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Vorstandsmitglieder.

§ 19 Aufgaben und Rechte

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, von der Mitgliederversammlung geordnet. Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben und Rechte zu:

- a) Beschlussfassung über die Satzung
- b) Beschlussfassung über Anträge
- c) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie das Recht zur Festsetzung von Zusatzbeiträgen und Umlagen
- d) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und Entlastung des Vorstandes
- e) alle zwei Jahre Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- f) alle zwei Jahre Neuwahl der Vorstandsmitglieder
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlussfassung über den Vereinsausschluss eines Mitglieds
- i) Beschlussfassung über die Jugendordnung
- j) Auflösung des Vereins
- k) Änderungen des Vereinszwecks

§ 20 Anträge

- (1) Anträge sind an den Vorstand schriftlich (Postbrief oder per E-Mail) einzureichen.
- (2) Anträge, die nach dem in § 18 Abs. 2 genannten Zeitpunkt beim Vorstand eingehen, können von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der Versammlung sie als dringlich zulässt.
- (3) Anträge zur Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 21 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Auf die Zahl der anwesenden berechtigten Stimmen kommt es nicht an, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 22 Beschlussfassung und Satzungsänderung



Arashi Sindelfingen e.V.

Ju-Jutsu/ Judo/ Brazilian Jiu-Jitsu

- (1) Die Beschlussfassung erfolgt offen per Handzeichen, wenn nicht mindestens 1/4 der anwesenden berechtigten Stimmen (§ 11) geheime Abstimmung verlangt oder wenn nicht diese Satzung ein anderes vorschreibt.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden soweit diese Satzung nicht ein anderes vorschreibt mit einfacher Mehrheit der anwesenden berechtigten Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden berechtigten Stimmen erforderlich. Anträge zur Satzungsänderung, die die finanzielle und organisatorische Eigenständigkeit der Abteilungen betreffen haben die betroffenen Abteilungen ein Vetorecht. Das Vetorecht besteht nur, wenn 90 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung, im Rahmen einer Abteilungsversammlung, für das Veto stimmen.
- (3) Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Bei allen Abstimmungen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen weder als Ja- noch als Nein-Stimmen gezählt.
- (5) *Zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung erforderlich.*

§ 23 Entlastung des Vorstandes

- (1) Für die Entlastung des Vorstandes gilt § 22 entsprechend.
- (2) Eine Einzelentlastung der Vorstandsmitglieder ist möglich.

§ 24 Wahlen

- (1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt offen per Handzeichen, es sei denn, dass mindestens eine anwesende berechnigte Stimme geheime Wahl verlangt; für die Wahl der Kassenprüfer müssen mindestens 1/4 der anwesenden berechtigten Stimmen geheime Wahl verlangen.
- (2) Jugendliche und Kinder (§ 6 S. 1) können nicht zum Vorstand gewählt werden.

§ 25 Wahlverfahren

- (1) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen gelten dabei als nicht abgegebene Stimmen. Muss ein zweiter Wahlgang erfolgen, darf die Vorschlagsliste erneut eröffnet werden. In diesem zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (2) War bereits im ersten Wahlgang nur eine Person zu wählen, so sind im zweiten Wahlgang lediglich die beiden Bewerber zugelassen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Ist ein solcher Stichentscheid wegen Stimmengleichheit von Bewerbern nicht möglich, so sind in dem zweiten Wahlgang diejenigen Bewerber mit den relativ meisten Stimmen zugelassen.
- (3) Kommt es im zweiten Wahlgang zu keiner Entscheidung, so findet zwischen den Bewerbern, die in diesem Wahlgang die höchste, gleiche Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt; gewählt ist, wer die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Da- nach entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
- (4) Werden zwei oder mehrere Personen in einem Wahlgang gewählt, so erfolgt die Wahl durch Stimmzettel, welche die Namen aller vorgeschlagenen Bewerber enthalten müssen. Die Wahl wird durch positive Kennzeichnung beim Namen des Bewerbers vorgenommen. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der Zahl der zu wählenden Kandidaten positiv gekennzeichnet ist, sind ungültig; gleiches gilt für Stimmzettel, auf denen mehr



Arashi Sindelfingen e.V.

Ju-Jutsu/ Judo/ Brazilian Jiu-Jitsu

Namen positiv gekennzeichnet sind, als der Zahl der zu wählenden Kandidaten entspricht. Die Bewerber gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt. Die Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.

§ 26 Protokoll

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, die Entlastung des Vorstandes sowie über das Ergebnis der Wahlen ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

E. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 27 Voraussetzungen

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in folgenden Fällen einzuberufen:
 1. Wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
 2. Im Falle des Ausscheidens eines der geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern (§ 41 Abs.2).
 3. Wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der gemäß § 11 berechtigten Stimmen unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich gefordert wird.
- (2) Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Eingang des Ersuchens einberufen werden.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten folgende Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend: § 18 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 bis 4 (Einberufung und Tagesordnung), §§ 20 bis 26. § 18 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass die dort genannten Fristen jeweils nur die Hälfte betragen dürfen. § 18 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, dass ein ausdrücklicher Hinweis auf den außerordentlichen Charakter der Mitgliederversammlung erfolgen muss.

F. Die ordentliche Abteilungsversammlung.

§ 28 Abteilungsgründung

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall vom Vorstand eingerichtet.



§ 29 Abteilungsleiter

Die Abteilungen wählen in einer Abteilungsversammlung ihren Abteilungsleiter, welcher dem Vereinsvorstand angehört und dort die Interessen der Abteilung vertritt.

§ 30 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Abteilungsleiter einzuberufen. Falls kein Abteilungsleiter vorhanden ist, erfolgt die Einberufung durch den Vorstand. Gleiches gilt, falls der Abteilungsleiter nicht spätestens 12 Monate nach der letzten Abteilungsversammlung die Versammlung einberuft. Im Falle des S. 2 wird die Abteilungsversammlung von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) § 18 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (3) Es besteht die Möglichkeit, eine ordentliche Abteilungsversammlung am Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten. In diesem Fall genügt eine gemeinsame Ankündigung und eine gemeinsame Einberufung im Sinne des § 18 Abs. 2. Es muss jeweils ein ausdrücklicher Hinweis darauf erfolgen, dass die Abteilungsversammlung an der Mitgliederversammlung stattfindet; es ist eine gesonderte Tagesordnung für die Abteilungsversammlung anzugeben.
- (4) Die Tagesordnung hat folgende Hinweise zu enthalten:
 - a) die Erstattung des Berichts des Abteilungsleiters
 - b) die Entlastung des Abteilungsleiters, dessen Stellvertreter und des Abteilungskassierers
 - c) die Beschlussfassung über Anträge
 - d) alle zwei Jahre Neuwahl des Abteilungsleiters und der weiteren Mitglieder des Abteilungsausschusses.

§ 31 Anträge

- (1) Anträge sind an den Abteilungsleiter, im Falle des § 30 Abs. 1 S. 2 an den Vorstand einzureichen.
- (2) § 20 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 32 Wahl- und stimmberechtigte Mitglieder

Wahl- und stimmberechtigt sind unter Berücksichtigung des § 11 nur Mitglieder der jeweiligen Abteilung.

§ 33 Anwendbare Vorschriften

Die §§ 21 bis 26 gelten entsprechend soweit sie für die Abteilungsversammlung maßgebend sind.

G. Die außerordentliche Abteilungsversammlung

§ 34 Voraussetzungen

- (1) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist in folgenden Fällen einzuberufen:
 1. Wenn sie der Abteilungsleiter oder der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage der Abteilung oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
 2. Scheidet während des Geschäftsjahres der Abteilungsleiter aus, ist unverzüglich eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, die einen neuen Abteilungsleiter wählt. Die Einberufung erfolgt durch den stellvertretenden Abteilungsleiter.



Arashi Sindelfingen e.V.

Ju-Jutsu/ Judo/ Brazilian Jiu-Jitsu

3. Wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der gemäß § 11 berechtigten Stimmen der Abteilung unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich gefordert wird.
- (2) § 27 Abs. 2 gilt entsprechend soweit in § 34 Abs. 1 nicht etwas anderes geregelt ist.

H. Der Vorstand

§ 35 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand:

- a) dem oder der 1. Vorsitzenden
- b) dem oder der 2. Vorsitzenden
- c) dem oder der Kassierer/in

und den weiteren Vorstandsmitgliedern

- d) den von den Abteilungen gewählten Abteilungsleitern/-leiterinnen (§ 29)
- e) dem oder der Vereinsjugendleiter/in

§ 36 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 37 Aufgaben und Rechte

- (1) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und hat darüber hinaus die konzeptionelle und strategische Planung für den Fortbestand und die Entwicklung des Vereins und seiner Abteilungen in der Zukunft vorzunehmen.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Vertretung des Gesamtvereins nach außen.
- (3) Weitere Aufgaben und Rechte des Vorstandes sind insbesondere die in dieser Satzung geregelten:
 - a) Prüfung von Aufnahmeanträgen (§ 5)
 - b) Vorschlagsrecht von Ehrenmitgliedern (§ 8)
 - c) Aufforderungsrecht zur Mitarbeit im Sinne des § 13 Abs. 2
 - d) Recht zum ganzen oder teilweisen Erlass von Mitgliedsbeiträgen bei Bedürftigkeit (§14 Abs.3)
 - e) Organisation der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 18)
 - f) Entgegennahme von Anträgen (§ 20 und § 31 Abs. 1)
 - g) Antragsrecht
 - h) Organisation der außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 27 Abs. 1 Ziff.)
 - i) Einrichtung und Auflösungen von Abteilungen (§ 28)
 - j) Überprüfung der Haushaltspläne der Abteilungen
 - k) Vetorecht bei einem nicht ausgeglichenen Haushalt der Abteilungen
 - l) Zuwahl von Vorstandsmitgliedern im Falle des § 41 Abs. 1



- m) Verhängung von Vereinsstrafen (§ 46 Abs. 1)
- n) Teilnahme- und Rederecht bei allen Abteilungsversammlungen

§ 38 Einberufung

Der Vorstand tritt in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch zwei Mal pro Geschäftsjahr zusammen. Sein Zusammentreten ist von dem oder der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem oder der 2. Vorsitzenden in geeigneter Form einzuberufen.

§ 39 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sein Zusammentreten ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 40 Beschlussfassung und Protokoll

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (3) Stimmenthaltungen werden mitgezählt.
- (4) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 41 Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds

- (1) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Aufgabe vorläufig durch Zuwahl des Vorstandes bis zu nächsten Mitgliederversammlung übernommen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt dann die Neubesetzung durch Wahl.
- (2) Bei Ausscheiden eines der geschäftsführenden Vorstände ist unverzüglich vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die den offenen Posten neu zu wählen hat. § 27 Abs. 2 gilt entsprechend soweit in § 41 Abs. 2 nicht etwas anderes geregelt ist.

§ 42 Ehrenamt

Der Vorstand und seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Eine angemessene Aufwandsentschädigung von maximal 500 € pro Jahr je Vorstandsmitglied entsprechend §3 Nr.26a EtG ist zulässig.

§ 43 Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB (Vorstand im Außenverhältnis). Sie haben Gesamtvertretungsmacht.
- (2) Im Innenverhältnis obliegt die Geschäftsführung im Sinne des § 27 Abs. 3 BGB dem in § 35 dieser Satzung geregelten Vorstand (Vorstand im Innenverhältnis)



I. Die Abteilungen und ihre Abteilungsausschüsse

§ 44 Abteilungsausschüsse

- (1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Neue Abteilungen können durch Beschluss in der Vorstandssitzung gebildet werden.
- (2) Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilung.
- (3) Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Er muss mindestens aus dem Abteilungsleiter und dem Kassenwart bestehen. Wenn es Kinder oder Jugendliche in der Abteilung gibt, muss es eine angemessene Jugendvertretung in der Abteilung geben (Jugendleiter). Ein stellvertretender Abteilungsleiter und andere Positionen können bei Bedarf gewählt werden. Diese und der Jugendleiter sind dann auch stimmberechtigte Mitglieder des Abteilungsausschusses. Beschlüsse müssen protokolliert werden. Eine Mehrfertigung der Protokolle ist dem Vorstand zu übergeben. Der Kassierer der Abteilungen überwacht die Einnahmen und Ausgaben sowie die Abweichungen vom Haushaltsplan und informiert den Abteilungsleiter und den Ausschuss.
- (4) Jede Abteilung wirtschaftet selbstständig, d.h. jede Abteilung hat ein extra Konto, das durch den Kassierer des Gesamtvereins geführt wird. Der Kassierer des Gesamtvereins informiert den Vorstand über die Haushalte und Finanzen der Abteilungen.
- (5) In den Abteilungsausschüssen wird ein Haushaltsplan erstellt. Die Abteilungen tragen Ihre Kosten selbst.
- (6) Die Abteilungsausschüsse sind fachlich selbständig.
- (7) Die Konten der Abteilungen unterliegen ebenfalls der jährlichen Prüfung durch die Kassenprüfer.
- (8) Die Abteilungen dürfen nur in dem Umfang Verpflichtungen eingehen, wie finanzielle Mittel der jeweiligen Abteilung zur Verfügung stehen. Die Abteilungen dürfen keine Kredite aufnehmen.
- (9) Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, können nur rechtsverbindlich durch den geschäftsführenden Vorstand abgeschlossen werden, wenn die Gelder durch das Vermögen dieser Abteilung gesichert ist.
- (10) Soweit Abteilungen oder deren Organe gegen einer der vorstehenden Regelungen verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen hat, sind diese verpflichtet, dem Verein diese Aufwendungen zu erstatten.
- (11) Die Abteilungen haften nicht gegenseitig, weder im Innenverhältnis noch im Außenverhältnis.
- (12) Abteilungsveranstaltungen von größerer oder überörtlicher Bedeutung müssen dem Vorstand mitgeteilt werden.
- (13) Der Vorstand des Gesamtvereins ist befugt, die Leitung einer Abteilung selbst zu übernehmen oder eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn
 - ein Ausschuss durch die Abteilung nicht gebildet wird
 - die Abteilung nicht mehr in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus eigenen Mitteln zu erfüllen und deshalb die Gefahr besteht, dass der Gesamtverein für die Schulden der



Abteilung einzustehen hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Abteilung nicht mehr über genügend Rücklagen verfügt.

Der Vorstand hat dann alsbald eine Neuwahl eines ordentlichen Abteilungsausschusses zu veranlassen. Ebenso hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und über diese Maßnahme zu berichten.

- (14) Eine Abteilung kann durch Beschluss der Vorstandssitzung in Absprache mit der Abteilung aufgelöst werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 13 vorliegen. Zur Auflösung einer Abteilung ist eine Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Ein nach Abwicklung der Abteilung verbleibendes Restvermögen geht an den Hauptverein. Mitglieder der aufgelösten Abteilung erhalten das Recht, durch schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand auch die Vereinsmitgliedschaft mit sofortiger Wirkung zu beenden.

J. Vereinsstrafen

§ 45 Voraussetzungen, Vereinsausschluss und andere Sanktionsarten

- (1) Gegen ein Mitglied kann eine Vereinsstrafe verhängt werden, wenn es gegen diese Satzung verstößt oder sich unsportlich oder sonst vereinschädigend verhält. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist nur bei wiederholtem und grob satzungswidrigem oder unsportlichem oder sonstigem vereinschädigendem Verhalten möglich.
- (2) Vereinsstrafen sind:
 1. Ermahnung
 2. Verweis
 3. Einmaliges Startverbot bei Wettkämpfen
 4. Ausschluss vom Unterricht auf Zeit, nicht jedoch länger als vier Trainingswochen
 5. Einmaliges Teilnahmeverbot an Gürtelprüfungen oder Lehrgängen
 6. Ausschluss aus dem Verein gemäß Abs. 1 S. 2.
- (3) Die Zuordnung einer Sanktion zu einem bestimmten missbilligten Verhalten steht zur Disposition des zuständigen Entscheidungsorgans
- (4) Die Sanktion muss verhältnismäßig sein.

§ 46 Zuständigkeit

- (1) Der Vorstand ist das entscheidende Organ in den Fällen des § 45 Abs. 2 Ziff. 1 bis 5.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein (§ 45 Abs. 2 Ziff. 6).



§ 47 Rechtliches Gehör

Dem Mitglied bzw. seinem gesetzlichen Vertreter ist in den Fällen des § 45 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme, in den Fällen des § 45 Abs. 2 Ziff. 5 und 6 auch die Gelegenheit zur mündlichen Anhörung vor dem zuständigen Entscheidungsorgan zu geben.

§ 48 Verfahrensordnung

Näheres kann in einer Verfahrensordnung, die dieser Satzung nicht widersprechen darf, geregelt werden.

K Auflösung des Vereins

§ 49 Zuständigkeit und Voraussetzungen

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde und wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden berechtigten Stimmen.

§ 50 Liquidation

- (1) Für den Fall der Vereinsauflösung oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (2) Das nach Erfüllung der Vereinsverpflichtungen noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes an die Deutsche Sporthilfe.

L. Sonstige Bestimmungen

§ 51 Jugendordnung

Der Verein gibt sich eine Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 52 Verfahrensordnungen

Die einzelnen Organe können sich Verfahrensordnungen, die dieser Satzung nicht widersprechen dürfen, geben.

§ 53 Haftung

- (1) Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Für Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.
- (2) Für Schäden, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied selbst



Arashi Sindelfingen e.V.

Ju-Jutsu/ Judo/ Brazilian Jiu-Jitsu

§ 54 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 22.10.2012 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt ab 22.10.2012 in Kraft. Damit erlöschen alle früheren Satzungen.

Sindelfingen, den 22.10.2012

Steffen Hofmann
1. Vorsitzender

Andreas Dold
2. Vorsitzender